

(vgl. § 23 Abs. 1 der 1. DB zum StVG) bei der Durchführung des Unterrichtes gemäß § 40 Abs. 1 mit.

Eine Mitwirkung anderer staatlicher Organe nach Abs. 1 ergibt sich auch aus der durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften geregelten Zusammenarbeit. In dieser Hinsicht liegt die Mitwirkung anderer staatlicher Organe, vor allem auf dem Gebiet der Vorbereitung der Wiedereingliederung und erfolgt vornehmlich auch durch die örtlichen Räte und Organe, besonders durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten, Abteilungen Volksbildung, Referate Jugendhilfe (vgl. z. B. § 58 der 1. DB zum StVG).

Die Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 erfaßt auch die Staatsanwaltschaft oder Gerichte, z. B. im Zusammenhang mit der Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 55.

3. Die differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zur wirksamen Gestaltung des Erziehungsprozesses ermöglicht es, die gerade auf diesem Gebiet vorhandenen Potenzen in vielfältiger Form und im Interesse der Erfüllung der im Erziehungsprozeß zu lösenden Aufgaben voll auszuschöpfen. Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, insbesondere die im **Abs. 2** genauer bezeichneten, ist dabei im Rahmen der Kollektiverziehung, aber ebenso in der individuellen Erziehung zielstrebig zu verwirklichen. Bei der Erziehung der Strafgefangenen durch gesellschaftlich nützliche Arbeit, der staatsbürgerlichen Erziehung und der allgemeinen Bildung sowie bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung ist die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte differenziert vorzunehmen. Dabei erfolgt diese Einbeziehung so, daß ausgehend von den in den Kollektiven — aber auch bei der individuellen Erziehung — konkret vorgesehenen Maßnahmen, gesellschaftliche Kräfte unter Berücksichtigung ihrer besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. ihrer spezifischen Tätigkeit zur Durchführung von Aufgaben in der Erziehungsarbeit gewonnen werden. Das geschieht vor allem in der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung der Strafgefangenen, zur Durchführung von Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen oder der Vorbereitung der Wiedereingliederung zur Teilnahme an Aussprachen mit Strafgefangenen oder Übernahme von Vorbereitungsmaßnah-